



Nachweis der Nachsuche auf eine Ente
(nur bei behördlichem Verbot der Prüfung mit der lebenden Ente)

Verein: Klub Kurzhaar SH EDV-Nr. 2204
 Führer: Thorsten Böttke PLZ: 25850 Wohnort: Bornhöved
 Name des Hundes: Wildrosev. Trecken Bach gew. 28.4.19 Rüde Hündin
 Rasse: Deutsch Kurzhaar ZB-Nr.: 07721/19 DGStB-Nr.: _____

Der Hund hat am 01.10.20 im Revier Selb

bei der praktischen Jagdausübung eine krank geschossene Ente erfolgreich nachgesucht.
 Diese Arbeit hatte den Schwierigkeitsgrad, den das Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer erfordert.
 Die Ente wurde vom Hund gegriffen und gebracht, bzw. vor ihm geschossen und dann von ihm gebracht.
 Das Bringen erfolgte **selbständig** ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes.

Diese Arbeit wurde von den unterzeichnenden Richtern wie folgt bewertet:
 Für HZP : Arbeitspunkte 10 x Fachwertziffer 3 = Wertungspunkte 30
 Für VGP/VPS/Solms : Leistungsziffer 4 x Fachwertziffer 3 = Urteilsziffer 12

Eventuelle besondere Vorkommnisse, besonders beim Bringen und im Gehorsam:

Richter Klaus Böttke Richter Jürgen Lule Richter Wolfgang Jochims
 VR-Nr.: 2309-0089 VR-Nr.: 2309-0087 VR-Nr.: 2600-0138

Ort und Datum: Gülsch 5.10.20

 P. Jessen
 Verantwortlicher des Vereins



Anmerkung: Die Spalten dieses Antrages sind lückenlos und leserlich von dem verantwortlichen Verein auszufüllen und innerhalb von 4 Wochen zusammen mit dem neuen, ergänzten Prüfungszeugnis dem Stammbuchführer vorzulegen. Bei Fristüberschreitung ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,- € an den JGHV zu zahlen; (Anhang I zur VZPO, VGPO und VPSO).
Datenschutzerklärung des meldenden Vereins: Für den **meldenden Verein** wird mit dieser Unterschrift **bestätigt**, dass die nach der DSGVO erforderliche Einwilligung des Berechtigten für die Verarbeitung der Daten durch den JGHV oder in dem Datenverarbeitungsverzeichnis genannte Dritte vorliegt.
Haftungsfreistellungserklärung: Der meldende Verein stellt den JGHV von jeglicher Haftung frei, die durch die Verarbeitung der gemeldeten Daten entstehen kann, soweit den JGHV kein eigenes Verschulden trifft.

im JGHV autorisiert

Nachdruck, auch auszugsweise sowie Verarbeitung in elektronischen Systemen nur mit Genehmigung des JGHV